



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Laura Schelnast
Tel.: +43 (3332) 606-224
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-22481/2025-6
BHHF-22482/2025

Hartberg, am 13.02.2025

Ggst.: Feistritzwerke STEWEAG GmbH,
8200 Gleisdorf, Gartengasse 36,
Gewässerquerung des Heroderbach in der KG Steinhöf und
Kirchenviertl

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Donnerstag, dem 27.02.2025 um 11:30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Gemeindeamt St. Jakob im Walde

Die Feistritzwerke STEWEAG GmbH hat folgende Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

I. Wasserrechtliche Bewilligung

– für die Querung des Heroderbaches

Betroffenes (öffentliches) Wassergut: Gst.Nr. 388, KG. 64321 Steinhöf,
Gst.Nr. 378, KG 64307 Kirchenviertl,
Gemeinde St. Jakob im Walde

Betroffene Gst.Nr.: 133/2, KG. 64307 Kirchenviertl,
172, KG. 64321 Steinhöf
Gemeinde St. Jakob im Walde

Rechtsgrundlage:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§ 38 (1)

II. Naturschutzrechtliche Bewilligung

– für die Errichtung einer Unterführung sowie Verlegung einer 20-kV-Verkabelung und die Mitverlegung einer LWL-Verrohrung in der KG Steinhöf, KG Kirchenviertl, KG Arzberg und KG Sommersgut

Betroffene Gst.Nr.: 133/2, 139/1, 327/1, 327/2, 327/3, 327/6, 333/1, 335, 366/1, 366/3, 367, 370/4, 370/6, 372, 375/2, 378, 380, 384/1, 384/2, KG. 64307 Kirchenviertl, 162/1, 176/1, 174/1, 172, 173, 388, KG. 64321 Steinhöf, 231, 234/10, 239/2, KG. Arzberg
Gemeinde St. Jakob im Walde

130, KG. Sommersgut
Gemeinde Wenigzell

Rechtsgrundlagen:

⇒ Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017, LGBl.Nr. 71/2017, i.d.g.F.: §§ 2, 3, 5, 9, 28

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:**Im Wasserrechtsverfahren:**

- Bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Im Naturschutzverfahren:

- Der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge
- Der Landschaftscharakter
- Das Landschaftsbild

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Laura Schelnast
(elektronisch gefertigt)